



## **Pflegebonus und 4. Corona-Steuerhilfegesetz – Forderungen an die Politik**

1. Die Vertreterversammlung der KV Thüringen fordert das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auf, den vom Staat geplanten Pflegebonus für die besonderen Mehrbelastungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während der SARS-CoV2-Pandemie auch auf nichtärztliche Mitarbeiter in den Arztpraxen auszuweiten.
2. Weiterhin fordert die VV der KVT, dass im Gesetzentwurf für das "4. Corona-Steuerhilfegesetz" nicht-ärztliches Personal in den Arztpraxen bei steuerfreien Sonderzahlungen durch Arbeitgeber zu berücksichtigen ist.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

## **Umsetzung des Korrekturverfahrens zur Bereinigung der Leistungen aus dem TSVG gemäß § 87a Abs. 3 Satz 8 ff SGB V**

Der Vorstand hat gemäß Präambel Abs. 2 S. 2 HVM folgende vorläufige Änderung des HVM mit Wirkung für die Quartale III/2021 bis IV/2022 beschlossen. Die Änderungen sind nachfolgend in roter Schrift hervorgehoben. Diese Änderungen werden von der Vertreterversammlung bestätigt.

§ 8 (4) Abs. 2 und § 9 (6) Abs. 2 HVM werden mit Wirkung für die Quartale III/2021 bis IV/2022 wie folgt ergänzt:

### **§ 8**

#### **Hausärztliches Vergütungsvolumen**

...

(4)...

Der Anteil der hausärztlichen Fachgruppenkontingente an der aktuellen Quartalsgesamtvergütung wird auf der Grundlage des prozentualen Anteils der anerkannten Punktzahlanforderungen der entsprechenden Fachgruppen auf der Basis des Vorjahresquartals an der anerkannten hausärztlichen Gesamtpunktzahlanforderung des Vorjahresquartals, vermindert um die Grundbeträge gemäß §§ 4 und 5 und der in Abs. (3) definierten Vorwegabzüge, ermittelt.

Die auf dieser Basis ermittelten Fachgruppenkontingente sind auf der Grundlage von § 87a Abs. 3 SGB V i. V. mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26.01.2022, insbesondere der Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V für ein Verfahren zur Korrektur der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V um die bisher nicht berücksichtigten Leistungsmengen der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 5 und 6 SGB V genannten Leistungen, um ein weiteres Volumen (TSVG-Bereinigungsvolumen) zu reduzieren. Bis zur endgültigen Bekanntmachung der TSVG-Bereinigungsvolumina durch den Bewertungsausschuss wird seitens der KVT ein vorläufiges TSVG-Bereinigungsvolumen ermittelt, indem zunächst für die Quartale III/2021 und IV/2021 (aktuelles Quartal) fachgruppenbezogen die Differenz zwischen den TSVG-Vergütungsvolumina des aktuellen Quartals und des entsprechenden Vorjahresquartals bestimmt wird. Um diese Differenz wird das jeweilige Fachgruppenkontingent des aktuellen Quartals zunächst vorläufig bereinigt. Auf Basis des vorläufigen ermittelten Fachgruppenkontingentes erfolgt sodann eine vorläufige Honorarberechnung. Sobald die aktuellen und verbindlichen Zahlen auf der Grundlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26.01.2022 bekannt gegeben sind, erfolgt ggf. eine nochmalige Neuberechnung der Fachgruppenkontingente. Auf dieser Basis erfolgt sodann die Endabrechnung des Abrechnungsquartals. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Honorarberechnungen vorläufig.

...



## **§ 9 Fachärztliches Vergütungsvolumen**

...

(6) ...

Der Anteil der fachärztlichen Fachgruppenkontingente an der aktuellen Quartalsgesamtvergütung wird auf der Basis des prozentualen Anteils der anerkannten Punktzahlanforderungen der entsprechenden Fachgruppen auf der Basis des Vorjahresquartals an der anerkannten fachärztlichen Gesamtpunktzahlanforderung des Vorjahresquartals, vermindert um die Grundbeträge gemäß §§ 4 und 5 und der in den Absätzen (3) bis (5) definierten Vorwegabzüge, ermittelt.

Die auf dieser Basis ermittelten Fachgruppenkontingente sind auf der Grundlage von § 87a Abs. 3 SGB V i. V. mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26.01.2022, insbesondere der Vorgaben gemäß § 87a Abs. 3 Satz 10 SGB V für ein Verfahren zur Korrektur der Bereinigung nach § 87a Abs. 3 Satz 7 SGB V um die bisher nicht berücksichtigten Leistungsmengen der in § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 5 und 6 SGB V genannten Leistungen, um ein weiteres Volumen (TSVG-Bereinigungsvolumen) zu reduzieren. Bis zur endgültigen Bekanntmachung der TSVG-Bereinigungsvolumina durch den Bewertungsausschuss wird seitens der KVT ein vorläufiges TSVG-Bereinigungsvolumen ermittelt, indem zunächst für die Quartale III/2021 und IV/2021 (aktuelles Quartal) fachgruppenbezogen die Differenz zwischen den TSVG-Vergütungsvolumina des aktuellen Quartals und des entsprechenden Vorjahresquartals bestimmt wird. Um diese Differenz wird das jeweilige Fachgruppenkontingent des aktuellen Quartals zunächst vorläufig bereinigt. Auf Basis des vorläufigen ermittelten Fachgruppenkontingentes erfolgt sodann eine vorläufige Honorarberechnung. Sobald die aktuellen und verbindlichen Zahlen auf der Grundlage des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 581. Sitzung am 26.01.2022 bekannt gegeben sind, erfolgt ggf. eine nochmalige Neuberechnung der Fachgruppenkontingente. Auf dieser Basis erfolgt sodann die Endabrechnung des Abrechnungsquartals. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Honorarberechnungen vorläufig.

...

Der Beschluss ergeht mit einer Stimmenthaltung.

## **Änderung des § 15a sowie der Anlage 3 Honorarverteilungsmaßstab (HVM) mit Wirkung zum 01.01.2022**

Der Vorstand hat gem. Präambel Abs. 2 Satz 2 Honorarverteilungsmaßstab (HVM) folgende vorläufige Änderungen des § 15a HVM sowie der dazugehörigen Anlage 3 mit Wirkung zum 01.01.2022 beschlossen. Die Änderungen sind nachfolgend in roter Schrift hervorgehoben. Diese Änderungen werden von der Vertreterversammlung bestätigt.

### **§ 15 a Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von § 87b Abs. 2a SGB V (~~Pandemie~~)**

- (1) Zur Vermeidung einer Gefährdung der Fortführung der Arztpraxis infolge einer durch ~~die den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 IfSG, die Pandemie, Epidemie, Endemie, einer~~ Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses gesunkenen Fallzahl und eines gesunkenen Gesamthonorars gegenüber dem Vorjahresquartal kann eine Ausgleichszahlung erfolgen.

Zur Vergleichbarkeit der Fallzählung zwischen Abrechnungs- und Vorjahresquartal wird ausschließlich auf Behandlungsfälle gem. § 21 BMV-Ä abgestellt. Das zu vergleichende Gesamthonorar beinhaltet ausschließlich Honorare, die im Rahmen des jeweils mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen vereinbarten Gesamtvertrages gemäß § 83 SGB V vergütet werden.



- (2) Die Prüfung eines Anspruchs auf Ausgleichszahlung erfolgt auf Antrag des Arztes bzw. der Arztpraxis, welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheides zu stellen ist. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Einwilligung der Praxis zur Einsichtnahme der KVT in die Honorare der Praxis aus der „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ (Coronavirus-Testverordnung - TestV) sowie der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronImpfV)“ in dem jeweiligen Quartal sowie in der jeweils geltenden Fassung. Die Voraussetzungen für eine Ausgleichszahlung richten sich nach den nachfolgenden Absätzen.
- (3) Verringern sich die Fallzahl und das MGV-Honorar der Arztpraxis unter Berücksichtigung der Einnahmen gem. Anlage 3, unter Außerachtlassung der Kosten gemäß Kapitel 32 und 40 EBM, unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages im jeweiligen Abrechnungsquartal um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahresquartal, kann die KVT eine Ausgleichszahlung leisten, sofern die Minderung eine Folge der **durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 IfSG, Pandemie, Epidemie, Endemie, einer** Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses ist.
- (4) Eine ausgleichsfähige Minderung der Fallzahl und des Gesamthonorars infolge der **durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 IfSG, Pandemie, Epidemie, Endemie, einer** Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses liegt insbesondere nicht vor, wenn der Rückgang
- auf urlaubsbedingte Abwesenheiten,
  - auf Krankheit **mit Ausnahme einer bestätigten COVID-19-Erkrankung,**
  - auf selbst verantwortete Praxisschließungen,
  - auf die Nichteinhaltung der in § 19a Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte festgelegten Mindestsprechstunden, es sei denn, dass der Antragsteller durch eine **durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite gem. § 5 IfSG, Pandemie, Epidemie, Endemie, eine** Naturkatastrophe oder ein anderes Großschadensereignis verursachte rechtfertigende Gründe für die Unterschreitung nachweist,
  - auf den Wegfall zusätzlicher Vergütungen des jeweils geltenden Honorarvertrages (z. B. förderungswürdige Leistungen)
  - selbstverantwortet ist (z. B. Änderung oder Verlagerung des Leistungsspektrums)
- zurückzuführen ist
- und/oder
- durch Zahlungen auf der **Grundlage der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des** Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) oder der „Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV), nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes oder finanzieller Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen (Kurzarbeitergeld für Praxispersonal, Leistungen aus einer privaten Ausfallversicherung, Krankentagegeld, finanzielle Soforthilfe des Bundes oder Landes) ausgeglichen werden kann.
- (5) Nach positiver Entscheidung durch den Vorstand erhält der Antragsteller eine Ausgleichszahlung in angemessener Höhe. Hierbei wird die Differenz grundsätzlich bis zu 85 % des MGV-Honorars des Vorjahresquartals ausgeglichen.
- (6) Für Arztpraxen in den ersten zwölf Quartalen nach Aufnahme der Praxistätigkeit erfolgt grundsätzlich eine Ausgleichszahlung bis zu 85 % des fallzahlbereinigten durchschnittlichen MGV-Honorars des Vorjahresquartals der betreffenden Fachgruppe.
- (7) Die für den Ausgleich notwendigen Finanzmittel werden aus den versorgungsbereichsspezifischen Rückstellungen gem. § 8 (3) k) sowie § 9 (5) e) entnommen.
- (8) Über die Anträge auf Ausgleichszahlung entscheidet der Vorstand.



**Anlage 3  
zum Honorarverteilungsmaßstab der KVT  
§ 15 a Ausgleichszahlungen auf der Grundlage von § 87b Abs. 2a SGB V (Pandemie)**

Honorare, Entschädigungen bzw. andere finanzielle Hilfen aus Leistungen gemäß der

Coronavirus-Testverordnung (TestV), insbesondere

- Abstriche bei asymptomatischen Personen inkl. Gespräch, PoC-Diagnostik, Ergebnismitteilung und Ausstellung eines Zeugnisses über das Testergebnis,
- Gespräche im Zusammenhang mit der Feststellung nach § 2 TestV (Kontaktperson), sofern kein Test durchgeführt wurde,
- Ärztliche Schulungen von Personal in nichtärztlich oder nichtzahnärztlich geführten Einrichtungen zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests,

sowie der

Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV), insbesondere

- Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses im Rahmen der Impfpriorisierung,
- Schutzimpfung inkl. Aufklärung und Impfberatung, Untersuchung, Verabreichung des Impfstoffes und Beobachtung und Nachsorge,
- Besuche und Mitbesuche von Personen in Zusammenhang mit der Schutzimpfung,
- Impfberatung ohne anschließende Schutzimpfung

sowie

- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen, Kurzarbeitergeld für Praxispersonal, Leistungen aus einer privaten Ausfallversicherung, Krankentagegeld, finanzielle Soforthilfe des Bundes oder Landes, etc. werden im Rahmen der Anspruchsprüfung berücksichtigt.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

## **Änderung des Sicherstellungsstatutes der KV Thüringen**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die nachfolgenden Änderungen/Ergänzungen im Sicherstellungsstatut der KV Thüringen.

Im Teil I Strukturfonds werden folgende Maßnahmen aufgenommen:

### **§ 17 Förderung der Weiterbilder im ersten Jahr des Arztes in Weiterbildung**

Die KVT fördert weiterbildungsermächtigte Vertragsärzte für jeden Arzt in Weiterbildung (AiW) im Fachgebiet des Weiterbilders für den Zusatzaufwand im ersten Jahr der Weiterbildung. Die Förderung ist abhängig von der Zeit der Weiterbildung und ist in der Höhe gestaffelt für die ersten drei Monate, weitere drei Monate und abschließend sechs Monate der Weiterbildung.



## **§ 18 Anteilige Förderung der Kosten des eHBA für den Arzt in Weiterbildung**

Die KVT fördert auf Antrag für jeden Arzt in Weiterbildung anteilige Kosten des elektronischen Heilberufsausweises in der weiterbildenden Vertragsarztpraxis für die Monate, in welcher die geförderten ambulanten Weiterbildungsabschnitte absolviert werden in Höhe von 8,50 € pro Monat.

Die Änderungen sollen zum 01.04.2022 in Kraft treten.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

## **Änderung der Bereitschaftsdienstordnung der KV Thüringen**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die nachfolgenden Änderungen/Ergänzungen in der Bereitschaftsdienstordnung der KV Thüringen.

§ 12 Kosten, wird in Absatz 1 um nachfolgende Festlegung ergänzt:

Ärzte, welche sich in der ambulanten Weiterbildung befinden und mit eigenem Stempel Bereitschaftsdienste übernehmen, werden an der Bereitschaftsdienstumlage mit 50 % beteiligt.

Redaktionelle Änderungen aufgrund Änderungen im Gesetz:

§ 1 Abs. 6: § 73c SGB V ist im Gesetz gestrichen

§ 4 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und 3 (2x): § 311 ist nun § 402 SGB V

Die geänderte Bereitschaftsdienstordnung soll zum 01.04.2022 in Kraft und damit an die Stelle der bisher geltenden Bereitschaftsdienstordnung treten.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

## **Anpassung der Regionalstellenordnung unter Corona-Bedingungen**

Die Vertreterversammlung beschließt auf Empfehlung des Vorstandes die nachfolgenden Ergänzungen in den §§ 11 und 12 Abs. 2 der Regionalstellenordnung (**blau hervorgehoben**):

### **§ 11**

#### **Aussetzung der Vorgaben zu Regionalstellenversammlungen aufgrund der Corona-Pandemie**

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie sowie zur Verringerung einer Ausbreitung der Infektionskrankheit COVID-19 wird für das Kalenderjahr 2020 sowie für das Kalenderjahr 2021 **und für das Kalenderjahr 2022** von den Vorgaben gemäß den §§ 1 Abs. 4, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 1, in jedem Halbjahr mindestens eine Regionalstellenversammlung durchzuführen, abgesehen.
- (2) Die finanziellen Mittel für das zweite Halbjahr 2020 in Höhe von 7,50 Euro je Mitglied werden auf Antrag zur Verfügung gestellt, auch wenn im ersten Halbjahr 2020 eine Regionalstellenversammlung nicht stattgefunden hat. Die Regelung gilt für das zweite Halbjahr 2021 entsprechend, sofern im ersten Halbjahr 2021 keine Regionalstellenversammlung stattgefunden hat. **Satz 1 gilt für das zweite Halbjahr 2022 entsprechend, sofern im ersten Halbjahr 2022 keine Regionalstellenversammlung stattgefunden hat.**
- (3) Abweichend von § 8 Abs. 7 werden Überschüsse des Kalenderjahres 2020 auf dem Konto, die einen Betrag in Höhe von 5,00 Euro pro Mitglied übersteigen, von der kvt zum 30.06.2021 eingezogen.



**§ 12  
Inkrafttreten**

...

- (2) § 11 Abs. 1 und 2 treten mit Beschlussfassung der Vertreterversammlung in Kraft und werden mit Wirkung zum [31.12.2022](#) aufgehoben. § 11 Abs. 3 tritt mit Beschlussfassung der Vertreterversammlung in Kraft und wird mit Wirkung zum 30. Juni 2021 aufgehoben.

Der Beschluss ergeht einstimmig.